

unmöglich oder rechtlich aussichtslos oder ergebnislos wäre. Unter Genugtuung versteht man auch den Ersatz des entgangenen Gewinnes. Zu diesem Ersatz gehören zweifellos die Zinsen. Diese Zinsen sind der Sparkasse entgangen, weil sie das Geld nicht mehr hatte und daher die Gelder nicht mehr anlegen konnte. Und diese Zinse sind auch deshalb zu sprechen, weil die Sparkasse ihrerseits auch Zinsen bezahlen mußte und muß und für die entzogenen Beträge noch weiter wird Zinsen bezahlen müssen. Die privatrechtlichen Ansprüche werden aber unter Berufung auf beide Grundlagen einerseits Schadloshaltung, andererseits Genugtuung geltend gemacht. Und nun möchte ich sagen, was die Zuverlässigkeit der Bestimmung der Beträge anlangt, ist zu bemerken, daß in sehr vielen Fällen die Bestimmung der Beträge, insbesondere in jenen Fällen, wo die Sparkasse für den Schaden bereits aufgekommen ist, eindeutig und klar ist. Dies gilt insbesondere für die Darlehen, die die Beschuldigten nachweislich aus den Erträgen ihrer Begangenschaften, aus Geldern an Dritte gewährt haben. Wir dürfen nicht davon ausgehen und sagen, die Angeklagten haben ja kein Vermögen, die Angeklagten sind mindestens so zu behandeln, wie andere Staatsbürger, sie sind so zu behandeln, als wenn sie Vermögen hätten und wenn sie Vermögen hätten, hätte es erstens beschlagnahmt werden können und zweitens würde sich kaum ein Laienrichter finden, der nicht sagen würde, dieses Geld muß her, um diesen Schaden zu ersetzen. Die Angeklagten sind jedenfalls verpflichtet, der Sparkasse jene Beträge zur Verfügung zu halten, die sie noch braucht, um ihrerseits bezahlen zu können. Und nun komme ich zu einem Kapitel, das ist die Beweislast. Die Höhe des Schadens wird sich voraussichtlich mit genauer Bestimmtheit niemals berechnen lassen. Aber infolge ihrer deliktischen Handlung ist hinsichtlich der Beweislast folgendes zu sagen: Nicht die Sparkasse hat bis in die kleinsten Details zu beweisen, wie die Gelder hin- und hergeschoben wurden, sie stammen ja doch alle aus den ertrogenen Geldern. Die Angeklagten besaßen ja keinen Rappen. Das ist lauter Sparkassegeld, insbesondere, wo sind die über 500.000 Frankener Hilfsgelder hingekommen, wo sind die über 400.000 Franken sonstige Gelder hingekommen, die bar in der Kasse hätten sein sollen? Die Angeklagten haben darüber verfügt, daher ist es nicht unsere Aufgabe, zu beweisen, diese Gelder stammen aus nicht ertrogenen Geldern, sondern die Angeklagten haben zu beweisen, daß sie mit gewissen Beträgen nicht zu belasten sind, weil sie nachweisbar aus einer Summe stammen, wofür sie ebenfalls belastet wurden. In vielen Fällen haften die Angeklagten aber auch aus dem Titel der ungerichtfertigten Bereicherung. Denn die Sparkasse denkt weder für sich, noch für die Zivilbeklagten daran, den Angeklagten die ertrogenen Gelder zu schenken, und die Angeklagten wußten selbst, daß sie über die Gelder, die sie verbraucht und vergeben haben, Aufklärung geben müssen, daß sie die Gelder wieder zurückzahlen werden müssen, daß sie Schuldner der Landesbank geworden sind. Dies zur Begründung der Zahlungsverpflichtung der Angeklagten. Nun möchte ich insbesondere auch auf die Bestimmung des Art. 82 der Wechselordnung hinweisen, welche besagt: Der Wechselschuldner... liest... zuzugeben. Wenn also Walser beispielsweise behauptet,

Dr. Goldfinger habe die Wechsel widerrechtlich ausgefüllt, er habe von den Wechseln einen vereinbarungswidrigen Gebrauch gemacht, so hilft das der Bank aus wechselrechtlichen Grundfällen leider nichts. Wenn Dr. Goldfinger die Wechsel auch widerrechtlich ausgefüllt hat, wenn er in vereinbarungswidriger Weise davon Gebrauch gemacht hat, insbesondere vereinbarungswidrigerweise bestimmte Summen eingeseht hat, wenn er vereinbarungswidrig die Wechsel überhaupt weitergegeben hat, wenn er den Erlös auch vereinbarungswidriger Weise nicht abgeführt, sondern wenn er ihn für sich selbst verbraucht hätte und wenn andererseits feststeht, daß er die Wechsel bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München diskontierte, die natürlich von diesen Vereinbarungen zwischen Walser, Goldfinger und Genossen nichts wußte, die Wechsel gutgläubig erwarb und weiter feststeht, daß die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München die Wechsel valutiert oder diese Wechsel an die österreichische Verkehrsgesellschaft in Wien gab, welche die Wechsel ebenfalls gutgläubig erwarb und valutiert, so bleibt eben der Sparkasse nichts übrig, als zu zahlen. Wir können die Vereinbarungen zwischen den Vorstehenden im Wechselprozeß nicht entgegenhalten; wenn keine andern Gründe, die Zahlung zu verweigern, vorliegen, muß eben bezahlt werden. Deshalb haften nach meiner Ansicht die Angeklagten, insoweit sie an den Wechselbelegungen mitgewirkt haben, für den angerichteten Schaden, und zwar nicht nur für den effektiven Schaden, sondern auch für den entgangenen Gewinn und sie haften der Sparkasse auch für die ihr notgedrungen auferlegten Zahlungen. Ich sage, die Angeklagten sind schuldig, uns schon heute die Beträge zu geben, damit wir, Sparkasse, in der Lage sind die andern zu bezahlen.

Es mag dem Angeklagten Walser vorbehalten bleiben, später diese Angelegenheit mit dem Dr. Goldfinger auszumachen und Goldfinger zur Verantwortung zu ziehen. Aber von uns kann das unmöglich verlangt werden, und wir wären gar nicht in der Lage, es zu tun.

Und nun komme ich zu den einzelnen Positionen, die ich, wie ich schon sagte, in meiner Aufstellung zusammengestellt habe.

Zunächst der Blankokredit Thönh-Walser mit 15.000 Fr. Ich berufe mich diesbezüglich auf das ausdrückliche Anerkenntnis Walsers. Es kommt die zweite Position: Bürgschaft Barmer Bankverein mit 300.000 Mk. Am 28. Nov. 1926 kam Dr. Rasche, Justiziar des Barmer Bankvereines nach Baduz. Bei den Besprechungen im Gasthaus z. Kirchthaler waren anwesend Thönh, Beck und Walser. Alle drei wußten um die Sache. Walser bestimmte Thönh, die Bürgschaft der Landesbank gegenüber dem Barmer Bankverein zu übernehmen. Thönh ging dann mit Dr. Rasche auf das Büro der Landesbank, nachdem das Konzept der Bürgschaftsurkunde schon vorher beim Kirchthaler verfaßt war und schrieb dort die Bürgschaftsurkunde rein. Dr. Rasche fuhr am nächsten Tag nach Düsseldorf. Der Vertrag kam zustande. Ende 1926 wurde dem Walser vom Barmer Bankverein bei der Banca commerciale Italiana Romana in Bukarest der ganze Betrag von 300.000